

Merkblatt

■ Hinweise zur Erklärung zur Eigenanteilszahlung

Gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Lörrach vom 19.07.2006, zuletzt geändert am 08.03.2017, sind die Eigenanteile pro Beförderungsmonat für höchstens zwei Kinder (Schüler) einer Familie zu tragen. Das dritte Kind (Schüler) ist auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils zu befreien.

Für eine Befreiung von der Zahlung der Eigenanteile sind die Erstattungsbedingungen der Satzung über die Schülerbeförderung als Grundlagen zu beachten. Berufsschüler, welche nicht Vollzeit die Schule besuchen (Blockunterricht/festgelegter Schultag pro Woche), bedürfen einer genaueren Prüfung zur Entscheidung über eine mögliche Befreiung.

Die Erklärung zur Eigenanteilszahlung ist für diejenigen Schüler auszufüllen, für die keine Eigenanteile zu entrichten sind, weil die Eigenanteile bereits für zwei Geschwister bezahlt werden.

Die Erklärung zur Eigenanteilszahlung bzw. der Antrag auf Befreiung von der Zahlung der Eigenanteile muss vor oder spätestens zu Schuljahresbeginn abgegeben werden, da eine Befreiung abhängig vom Eingangsdatum ist. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

Die Erklärung ist bei der Schule des dritten Kindes (Schüler) abzugeben.

Werden Schülermonatskarten für einzelne Monate zurückgegeben/nicht in Anspruch genommen, so ist dies der Abrechnungsstelle der Schule des dritten Kindes und dem Landratsamt Lörrach mitzuteilen.